KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 549 endg. - COD 468

Brüssel, den 29.11.1994

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

gemäß Artikel 189b Absatz 2 Unterabsatz 2, Buchstabe d) des EG-Vertrages,
zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates
betreffend den Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIEN 77/780/EWG UND 89/646/EWG BETREFFEND KREDITINSTITUTE, DER RICHTLINIEN 73/239/EWG UND 92/49/EWG BETREFFEND SCHADENVERSICHERUNGEN, DER RICHTLINIEN 79/267/EWG UND 92/96/EWG BETREFFEND LEBENSVERSICHERUNGEN, DER RICHTLINIE 93/22/EWG BETREFFEND WERTPAPIERFIRMEN SOWIE DER RICHTLINIE 85/611/EWG BETREFFEND BESTIMMTE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN (OGAW) ZWECKS VERSTÄRKTER BEAUFSICHTIGUNG DIESER FINANZUNTERNEHMEN

ZUR ÄNDERUNG DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION
gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

gemäß Artikel 189b Absatz 2 Unterabsatz 2, Buchstabe d) des EG-Vertrages, zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIEN 77/780/EWG UND 89/646/EWG BETREFFEND KREDITINSTITUTE, DER RICHTLINIEN 73/239/EWG UND 92/49/EWG BETREFFEND SCHADENVERSICHERUNGEN, DER RICHTLINIEN 79/267/EWG UND 92/96/EWG BETREFFEND LEBENSVERSICHERUNGEN, DER RICHTLINIE 93/22/EWG BETREFFEND WERTPAPIERFIRMEN SOWIE DER RICHTLINIE 85/611/EWG BETREFFEND BESTIMMTE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN (OGAW) ZWECKS VERSTÄRKTER BEAUFSICHTIGUNG DIESER FINANZUNTERNEHMEN

1. STAND DES VERFAHRENS

a) Am 28. Juli 1993 hat die Kommission einen Richtlinienvorschlag(1) zur Änderung der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG (bezüglich der Tätigkeit der Kreditinstitute), 73/239/EWG und 92/49/EWG (bezüglich der Tätigkeit der Schadenversicherungsunternehmen), 79/239/EWG und 92/96/EWG (bezüglich der Tätigkeit der Lebensversicherungsunternehmen) und der Richtlinie 93/22/EWG (bezüglich der Tätigkeit der Wertpapierfirmen) verabschiedet, der dem Rat mit Schreiben vom 28. Juli 1993 vorgelegt wurde.

Der Rat hat diesen Text unverzüglich an das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß weitergeleitet. Er hat die Beratungen über den Vorschlag am 9. September 1993 aufgenommen.

b) Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner 311. Plenarsitzung vom 21. Dezember 1993 eine einstimmige Stellungnahme(2) zum Vorschlag der Kommission abgegeben, den er grundsätzlich befürwortet, aber in einigen Punkten geändert sehen möchte.

c) Das Europäische Parlament hat die legislative Entschließung bezüglich einer Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Richtlinienvorschlag der Kommission in seiner Sitzung vom 9. März 1994(3) verabschiedet.

(1) ABl. Nr. C 229 vom 25.08.1993, S. 10.
(2) ABl. Nr. C 52 vom 19.02.1994, S. 15.
(3) EP 180.578 - Protokoll der Tagung vom 9. März 1994.

d) Am 2. Mai 1994 hat die Kommission einen geänderten Vorschlag(4) verabschiedet und an den Rat weitergeleitet, der den Ergebnissen der Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Rechnung trägt.

e) Am 6. Juni 1994 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt verabschiedet(5), der die Richtlinie 85/611/EWG betreffend Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zusätzlich einbezieht.

f) Am 26. Oktober 1994 hat das Europäische Parlament einstimmig zwei Änderungen zum Gemeinsamen Standpunkt verabschiedet.

Nach dem in Artikel 189b Absatz 2 Buchstabe d) des Vertrags vorgesehenen schriftlichen Verfahren muß die Kommission eine Stellungnahme zu diesen Änderungsvorschlägen abgeben.

2. STELLUNGNAHME DES VERTRETERS DER KOMMISSION AUF DER PLENARTAGUNG

Das Europäische Parlament schlägt zwei Textänderungen des Gemeinsamen Standpunkts des Rates vor. Der Vertreter der Kommission hat in der Plenarsitzung eine davon abgelehnt, weil sie eine grundsätzliche Frage aufwerfe und man riskiere, den im Gemeinsamen Standpunkt wiedergegebenen Kompromiß in Frage zu stellen. Nach den Regelungen in Artikel 189 B Absatz 3 des EG- Vertrages wird der Rat diese Änderung nur einstimmig billigen könne.

3. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZU DEN VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN

A. Von der Kommission akzeptierte Änderung

Änderung Nr. 1

Diese Änderung ist darauf ausgerichtet, Artikel 3 im Hinblick auf den Sitz der Hauptverwaltung und dem satzungsmäßigen Sitz einer Gesellschaft eines Finanzunternehmens in einem Mitgliedsstaat zu präzisieren, indem jeweils dem Wort "Hauptverwaltung" der Klammerzusatz "(Sitz der wichtigsten Organe der Gesellschaft)" beigefügt wird.

Die Kommission stimmt dieser Ergänzung zu.

(4) KOM(94) 170 endg. - COD 468.
(5) Dokument 6497/94 EF 18 SURE 2 CODEC 19.

B. Von der Kommission abgelehnte Änderung

Änderung Nr. 2

Diese Änderung, die sich auf Artikel 5 bezieht, in dem es um die Information der zuständigen Behörden durch die externen Prüfer eines Finanzunternehmens geht, enthält zwei Absätze. Der erste Absatz zielt darauf ab, den Text des ursprünglichen Vorschlags der Kommission wieder aufzugreifen, wohingegen der zweite eine Klausel anfügt, mit der vermieden werden soll, daß eine Haftung der externen Prüfer für eine Verletzung von Berufsgeheimnissen in Frage kommt, wenn sie in gutem Glauben die zuständigen Behörden informiert haben.

Die Kommission ist der Auffassung, daß einerseits der Wortlaut des Gemeinsamen Standpunkts präziser ist, als dieser erste Absatz und deshalb die direkte Aufnahme der neuen Bestimmungen in den zu modifizierenden Richtlinien erleichtert, und daß andererseits die Haftungsausschlußklausel unangemessen ist, weil die Untersuchung dieser Vorgänge zu den normalen Aufgaben der externen Prüfer gehört.

Die Kommission nimmt daher zu dieser Änderung ablehnend Stellung.

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG betreffend Kreditinstitute, der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG betreffend Schadenversicherungen, der Richtlinien 79/267/EWG und 92/96/EWG betreffend Lebensversicherungen sowie der Richtlinie 93/22/EWG betreffend Wertpapierfirmen zur verstärkten Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen.

(gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates	Änderungen des Parlaments
	(Änderung 1)
ARTIKEL 3	
(1) Folgender Absatz wird in Artikel 8 der Richtlinie 73/239/EWG und in Artikel 8 der Richtlinie 79/267/EWG eingefügt:	(1) Folgender Absatz wird in Artikel 8 der Richtlinie 73/239/EWG und in Artikel 8 der Richtlinie 79/267/EWG eingefügt:
"(1a) Die Mitgliedstaaten verlangen, daß sich bei Versicherungsunternehmen die Hauptverwaltung im gleichen Mitgliedstaat befindet wie ihr satzungsmäßiger Sitz."	"(1a) Die Mitgliedstaaten verlangen, daß sich bei Versicherungsunternehmen die Hauptverwaltung (Sitz der wichtigsten Organe des Unternehmens) im gleichen Mitgliedstaat befindet wie ihr satzungsmäßiger Sitz."
(2) Folgender Absatz wird in Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG eingefügt:	(2) Folgender Absatz wird in Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG eingefügt:
"(2a) Die Mitgliedstaaten verlangen, daß - sich bei Kreditinstituten, bei denen es sich um juristische Personen handelt und die gemäß dem für sie geltenden einzelstaatlichen Recht einen satzungsmäßigen Sitz haben, die Hauptverwaltung im gleichen Mitgliedstaat befindet wie dieser Sitz;	"(2a) Die Mitgliedstaaten verlangen, daß - sich bei Kreditinstituten, bei denen es sich um juristische Personen handelt und die gemäß dem für sie geltenden einzelstaatlichen Recht einen satzungsmäßigen Sitz haben, die Hauptverwaltung (Sitz der wichtigsten Organe des Unternehmens) im gleichen Mitgliedstaat befindet wie dieser Sitz;
- sich bei anderen Kreditinstituten die Hauptverwaltung in dem Mitgliedstaat befindet, der die Zulassung erteilt hat und in dem sie effektiv tätig sind."	- sich bei anderen Kreditinstituten die Hauptverwaltung (Sitz der wichtigsten Organe des Unternehmens) in dem Mitgliedstaat befindet, der die Zulassung erteilt hat und in dem sie effektiv tätig sind."

ISSN 0254-1467

KOM(94) 549 endg.

DOKUMENTE

DE **10**

Katalognummer : CB-CO-94-575-DE-C

ISBN 92-77-83041-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg